



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAV
Adresse, Ort : Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Andrea Koch
Telefon : 031/382 10 10
E-Mail : info@alpwirtschaft.ch
Datum : 7.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SAV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Alpwirtschaft ist speziell von der Sanierung der Moderhinke direkt betroffen. **Wir bitten Sie, uns in Zukunft bei Vorlagen, welche die Alpwirtschaft betreffen, direkt zu konsultieren.**

Der SAV beschränkt sich in der Stellungnahme auf die Punkte zur Sanierung der Moderhinke und der Änderung bezüglich künstlichen Besamungen.

Sanierung Moderhinke

Die Sanierung der Moderhinke wurde unter anderem vom ehemaligen Präsidenten des SAV, Hansjörg Hassler, angestossen. Der SAV war auch am Stakeholder-Treffen zur Sanierung der Moderhinke im Juli 2017 vertreten. Die Moderhinke verursacht Tierleid und Kosten (Ertragsausfall und Behandlungskosten) und führt oft auch zu Antibiotikaeinsatz. Die Alpwirtschaft ist besonders betroffen, weil sich die Tiere besonders auf Alpen durch Tiere von anderen Haltern und Regionen anstecken können. Aus Sicht des SAV ist deshalb ein national einheitliches Vorgehen nötig.

Der SAV hat zudem folgende Anliegen:

- Die **Sanierung muss so koordiniert werden, dass sie in den Wintermonaten abgeschlossen werden** kann und die Tiere in die Sömmerung gesendet werden können, weil sonst ein erheblicher Ertragsausfall für Kleinvieh-Alpen entsteht. Die Sanierung muss also rechtzeitig und gut umsetzbar vorbereitet werden.
- **Die Kosten für die Tierhalter muss so tief wie möglich gehalten werden.**
- **Der SAV wünscht, bei der Erarbeitung der Richtlinien für den Vollzug miteinbezogen zu werden.**

Änderung künstliche Besamungen

Die Änderung bezüglich der **Bewilligungen für künstliche Besamungen** lehnt der SAV ab, weil sie die Tierhalter auch bei der Besamung ihrer Tiere auf Sömmerungsbetrieben einschränkt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband, Andrea Koch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Bst. d	Der SAV unterstützt diese Änderung	
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	Die Änderung wird vom SAV abgelehnt. Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung auf einen Kanton ist aus Sicht der Alpwirtschaft nicht umsetzbar. Zur Eigenbestandsbesamung ausgebildete Tierhalter, welche ihre Tiere zum Beispiel in einem Nachbarkanton sömmeren, sollen diese auch auf dem Sömmerungsbetrieb besamen können. Zudem kann diese Bestimmung allgemein zu Mehrkosten führen und unnötigem administrativem Aufwand für zusätzliche Bewilligungen führen. Die Kantonsgrenzen sollten das Einzugsgebiet nicht einschränken. Sinnvoll wäre eine nationale Liste der Bewilligungen, welche schweizweit den im Vollzug tätigen Personen zugänglich wäre.	<p><i>Art. 51 Abs. 2bis</i> STREICHEN</p> <p>Einsetzen einer Liste der Bewilligungen.</p>